

**ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER
DER GEMEINDERÄTE VON KATHOLIKEN
ANDERER MUTTERSPRACHE
IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT
(WO GRKaM BSR)**

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) In Bezirken, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden vom Bezirksdekan zu einer Wahlversammlung eingeladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Katholischen Bezirksbüro.
- (2) In Bezirken, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Bezirkssynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte im Bezirk.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die im Bezirk Ihren Sitz haben.

§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.